Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/434

04. 06. 87

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:

,10a. In § 38 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Tod eines Schwerbeschädigten gilt stets als Folge einer Schädigung, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist."'

Bonn, den 4. Juni 1987

Frau Unruh
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Gewährung der Hinterbliebenenrente für Schwerbeschädigte der Regelung für die Gewährung von besonderen Hilfen im Einzelfall (§ 25a Abs. 2 BVG) angepaßt. Bisher haben die Hinterbliebenen nachzuweisen, daß der Tod als Folge der Kriegsschädigung eingetreten ist, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu begründen. Die Folge davon ist, daß sie nicht nur den Tod der ihnen nahestehenden Person zu verarbeiten haben, sondern häufig einen oft jahrelangen, zermürbenden und erniedrigenden Kampf gegen die Behörden und vor den Sozialgerichten führen müssen. Im Falle einer Schwerbeschädigung, d. h. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % durch die Kriegseinwirkung, ist aber ein Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Tod zu vermuten. Die gesetzliche Umkehrung der Beweislast auf den Staat erscheint nur recht und billig, da es der Staat war, der durch den von ihm geführten Krieg und erzwungenen Kriegsdienst von Millionen von Menschen die Beschädigung verursacht hat. Es ist nicht länger hinzunehmen, daß die Angehörigen dieser Schwerbeschädigten nicht nur jahre- und jahrzehntelang unter den Folgen der Kriegsbeschädigung mitleiden müssen, sondern sich dies noch über den Tod hinaus fortsetzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333